

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ligneus GmbH**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden selbst bei deren Kenntnis nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ihnen von der Ligneus GmbH (Auftragnehmer) ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde. Ergänzend zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die Regelungen der VOB/B in ihrer jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Im Falle der Beauftragung von Leistungen, die nicht dauerhaft fest mit dem Baukörper verbunden werden, gelten die Regelungen der VOL/B in ihrer jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

## **§ 2 Vertragsschluss**

Sämtliche Verträge unterliegen der Schriftform. Angebote der Auftragnehmer erfolgen stets freibleibend und werden erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer verbindlich.

Ein Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn eine Bestellung des Auftraggebers vorliegt, die vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt wurde.

Nachträgliche Änderungswünsche des Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn die Änderungen vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden. Sie berechtigen den Auftragnehmer zu einer Anpassung der durch die Änderung beeinflussten Vertragskonditionen. Der Auftragnehmer kann Sicherheit für die von ihm zu erbringenden Vorleistungen gemäß § 648 BGB verlangen.

## **§ 3 Preise und Preisänderungen**

Sämtliche Preise sind Euro-Nettopreise ausschließlich Verpackung und gelten ab Werk, sofern nicht eine Lieferung vereinbart wurde.

Tritt nach Vertragsschluss eine Änderung der maßgeblichen Preisfaktoren ein, insbesondere für Werkstoffe, Löhne und Nebenkosten, Energiekosten und Steuern, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die vertraglich vereinbarten Preise für Lieferungen und Leistungen, die später als sechs Wochen nach Auftragschluss erbracht werden sollen, entsprechend zu erhöhen. Sofern die Preiserhöhung mehr als 5 % des Auftragswertes beträgt, ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Mitteilung der Preiserhöhung durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten.

## **§ 4 Auftragsausführung**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer mit allen erforderlichen technischen Unterlagen des Bauvorhabens zu versorgen, die für die vertraglich vereinbarte Leistung relevant sind. Fehler in diesen Unterlagen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Hierdurch bedingte Maßdifferenzen hat der Auftragnehmer nicht zu vertreten. Sollten hierdurch Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen erforderlich werden, so sind diese vom Auftraggeber zu zahlen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, ihm überlassene technische Unterlagen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.

Sofern dem Auftraggeber vom Auftragnehmer Ausführungsunterlagen vorgelegt werden, sind diese vom Auftragnehmer unverzüglich zu überprüfen, auch hinsichtlich aller wesentlichen und angeforderten Eigenschaften. Der Auftraggeber hat diese Unterlagen zum Zeichen seiner Einwilligung zu unterschreiben und an den Auftragnehmer zurückzusenden. Etwaige Fehler oder Berichtigungen sind deutlich kenntlich zu machen.

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass dem Auftragnehmer etwaige Änderungen am Bauvorhaben unverzüglich mitgeteilt werden, sofern diese Auswirkungen auf die Herstellung der vertraglich vereinbarten Leistungen bzw. Ware haben. Hieraus entstehender Mehraufwand kann dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die in der AB aufgeführte Adresse zu prüfen und falls er eine davon abweichende Rechnungsadresse wünscht, uns dies unverzüglich vor Rechnungslegung anzuzeigen. Für eine geänderte Rechnungslegung erheben wir eine einmalige Gebühr von 15,- €. Die in der ersten Rechnungslegung aufgeführten Zahlungsziele bleiben unverändert.

Wurde die Abholung der Ware vereinbart und diese bleibt länger als 1 Woche nach dem vereinbarten Abholungstermin beim Auftragnehmer stehen, so wird eine Lagergebühr in Höhe von 15,- € pro m<sup>2</sup> und Monat berechnet. Gleiches gilt für eine durch den Auftraggeber zu verantwortende Verschiebung des ursprünglich vereinbarten Lieferdatums.

Wird bei Auftragserteilung kein Liefertermin vereinbart, so beginnt die Frist für die Lagerkostenberechnung eine Woche nach Mitteilung der Lieferbereitschaft zu laufen.

## **§ 5**

### **Lieferzeit & Montagetermine**

Die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit und des vereinbarten Montagetermins setzen voraus, dass der Auftraggeber seine Obliegenheiten termingerecht erfüllt. Werden Änderungen an den Ausführungsunterlagen der Vertragsware oder bei Durchführung der Montage erforderlich, so wird die Lieferzeit bzw. der Montagetermin entsprechend angepasst.

Ein Liefer- und Leistungsverzug des Auftragnehmers ist nur gegeben, wenn Planungsfehler, Mängel der Vertragsware oder Montagefehler auftreten, die in den Verantwortungsbereich des Auftragnehmers fallen.

Ist der Auftragnehmer in Verzug geraten, so kann von ihm Schadensersatz nur dann verlangt werden, wenn zuvor eine angemessene Nachfrist gemäß § 323, Absatz 1, BGB gesetzt wurde. Der Auftragnehmer haftet für Leistungsverzug höchstens in Höhe von 5 % des jeweiligen Auftragswertes. Nach Ablauf der Nachfrist haftet der Auftragnehmer pro Werktag mit 0,5 % der Auftragssumme der in Verzug stehenden Leistung bis zu einem maximalen Wert von 5 % der in Verzug stehenden Leistung.

Ein Ersatz mittelbarer Schäden, z.B. wegen entgangenen Gewinns oder Ersatzbeschaffung ist ausgeschlossen. Dem Auftragnehmer ist der Nachweis gestattet, dass dem Auftraggeber ein geringerer Schaden entstanden ist.

Betriebsstörungen beim Auftragnehmer als auch bei Zulieferern oder Spediteuren, von denen die Herstellung der Vertragsware und deren Transport abhängig ist, entbinden den Auftragnehmer bei unverzüglicher Mitteilung an den Auftraggeber von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit oder des Montagetermins. Als Betriebsstörung in diesem Sinne gelten außer allen sonstigen Hemmnissen, die der Auftragnehmer nicht schuldhaft herbeigeführt hat, insbesondere allgemeine Rohstoff- und Energieknappheit, Verkehrsengpässe, behördliche Eingriffe, Arbeitskämpfe, Krieg und Aufruhr, Terroranschläge alle Feuer-, Wasser- und Maschinenschäden.

## **§ 6**

### **Lieferort und Gefahrenübergang**

Grundsätzlich werden in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen Incoterms und der Lieferort definiert.

In diesen international gebräuchlichen Incoterms 2010 ist der Gefahrenübergang der Warensendung festgelegt.

Wurden die Incoterms EXW oder FCA vereinbart und nimmt der Auftraggeber die Ware nicht innerhalb einer Woche nach vereinbarten Abholungstermin ab, so geht die Gefahr mit Ablauf

dieser Frist auf den Auftraggeber über, der Auftragnehmer haftet nur noch für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt der Versand auf Rechnung des Auftraggebers.

Die Verpackung bestimmt sich nach dem Auftrag. Europaletten und sonstige Leihverpackungen bleiben Eigentum des Auftragnehmers. Die Rücksendung hat innerhalb von 10 Tagen in einwandfreiem Zustand und frei Haus zu erfolgen, ansonsten erfolgt eine Berechnung.

## **§ 7**

### **Mängelanzeige und Abnahme**

Beschränkt sich der Auftrag auf die Lieferung der Vertragsware, so hat der Auftraggeber die Ware unverzüglich nach dem Eintreffen am Lieferort zu prüfen, um etwaige Mängel, eine eventuelle Unvollständigkeit der Lieferung sowie ein Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen.

Der Auftraggeber trägt die Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

Die Mängelanzeige muss die Lieferscheinnummer angeben und die beanstandeten Elemente genau bezeichnen. Dem Auftragnehmer ist auf Wunsch Gelegenheit zur Nachprüfung/Nachbesserung am Bestimmungsort zu geben.

Werden Mängel an der Vertragsware erst bei Montage festgestellt, so trifft den Auftraggeber die Beweislast, dass die Mängel im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers entstanden sind. Dies gilt nicht, wenn die Montage vom Auftragnehmer durchgeführt wird.

Mängel eines Teils der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen, sofern eine Trennung der mangelfreien von den mangelbehafteten Teilen möglich und zumutbar ist.

Soweit der Auftraggeber die Verwendung bestimmter Materialien vorgegeben hat und die festgestellten Mängel auf der Verwendung der Materialien beruhen, besteht keine Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers.

Umfasst der Werkvertrag auch die Montage der Vertragsware am Bestimmungsort, so erfolgt eine förmliche Abnahme entsprechend den Vorschriften der VOB/B. Entzieht sich der Auftraggeber der förmlichen Abnahme, so gelten die Regelungen der VOB/B über die fiktive Abnahme. Bei der Abnahme sind festgestellte Mängel im Abnahmeprotokoll festzuhalten und eine Frist zur Mängelbeseitigung zu vereinbaren.

## **§ 8**

### **Gewährleistung und Haftung**

Bei Verletzung von Nebenpflichten haftet der Auftragnehmer nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht bei zurechenbarer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Auftraggebers und seiner Mitarbeiter.

Für Mängel leistet der Auftragnehmer nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Sofern die Nachbesserung fehl schlägt, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen.

Die Auftragsausführung erfolgt entsprechend dem allgemeinen Stand der Technik im Rahmen der technisch notwendigen material- und verfahrensbedingten Toleranzen in handelsüblicher Qualität, sofern nicht im Einzelfall mit dem Auftraggeber spezifizierte Ausführungsnormen vereinbart sind. Ein Rücktrittsrecht steht dem Auftraggeber in diesen Fällen nicht zu.

Sofern der Auftraggeber wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag erklärt, so steht ihm daneben ein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels nur dann zu, soweit dem Auftragnehmer Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines Mangels

verjähren innerhalb von zwei Jahren nach Lieferung der Ware bzw. nach Abnahme des Gewerkes bei Montage. Für Elektrogeräte gilt bei gewerblichen Auftraggebern eine abweichende Frist für Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche von einem Jahr nach Lieferung der Ware bzw. Abnahme des Gewerkes bei Montage von Einbaugeräten.

## **§ 9 Vergütung**

Rechnungen des Auftragnehmers sind innerhalb von zwei Wochen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge zu zahlen. Die Ligneus GmbH als Auftragnehmer ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank einzufordern. Der Auftragnehmer behält sich vor, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

Der Auftraggeber kann nur mit Gegenansprüchen aufrechnen, die vom Auftragnehmer anerkannt sind oder die rechtskräftig festgestellt worden sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftragnehmer nur ausüben, wenn der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## **§ 10 Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferte Vertragsware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem Werkvertrag Eigentum des Auftragnehmers. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsware ist unzulässig. Bei Pfändung hat der Auftraggeber auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und dem Auftragnehmer unverzüglich Mitteilung zu machen.

Soweit durch den Einbau oder Montage gelieferter Waren das Eigentum kraft Gesetzes auf den Bauherrn übergeht, tritt der Auftraggeber schon jetzt seinen Anspruch auf Werklohn gegenüber dem Bauherrn an den Auftragnehmer in Höhe des Rechnungswertes sicherungshalber ab. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung an.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die abgetretene Forderung einzuziehen. Bei Zahlungseinstellung sowie bei einem Scheck- oder Wechselprozess gegen den Auftraggeber erlischt die Einzugsermächtigung. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Bauherrn die Abtretung anzuzeigen, wenn der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug gerät.

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer Zugriffe Dritter auf die Vertragsware oder die abgetretene Forderung unverzüglich mitzuteilen.

Der Auftraggeber trägt alle Kosten, die zur Aufhebung der Ansprüche Dritter auf die Vertragsware oder auf die abgetretene Forderung aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

## **§ 11 Urheberrecht**

Für die Prüfung des Rechtes der Vervielfältigung und des Urheberrechtes aller Entwürfe und Muster ist der Auftraggeber verantwortlich. Das Urheberrecht und das Recht der Vervielfältigung in jeglichen Verfahren und zu jeglichem Verwendungszweck an eigenen Skizzen, Entwürfen, Originalen, Filmen und dergleichen verbleibt, vorbehaltlich anderweitiger ausdrücklicher Regelungen, dem Auftragnehmer, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Eine Pflicht zur Herausgabe, auch von Duplikaten, besteht in diesen Fällen nicht. Eine Aufbewahrungspflicht für fremde, dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Gegenstände, besteht nur für sechs Monate seit Lieferung der letzten mit den Gegenständen gefertigten Vertragsware.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, seinen Firmennamen, sein Logo und seine Betriebskennnummer auf Lieferungen aller Art im Rahmen entsprechender Übungen und Vorschriften anzubringen.

## **§ 12 Sonstiges**

Änderungen des Vertrages sowie seine Kündigung bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Gerichtsstand für alle Ansprüche ist Dresden.

Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des ergänzenden Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch eine wirksame zu ersetzen, die dem eigentlichen Sinn der Ursprungsklausel möglichst nahe kommt.

Stand: 28.02.2012